



DEUTSCHER  
FUSSBALL-BUND

Rechtsorgane

## Entscheidung Nr. 82/2023/2024 3. LIGA

16.01.24 FJE

### URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den stellvertretenden Vorsitzenden des DFB- Sportgerichtes, Herrn Georg Schierholz, als Einzelrichter am 16.01.2024 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Der Verein Rot-Weiss Essen wird wegen eines diskriminierenden unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß §§ 1 Nr. 4., 9 Nrn. 2. und 3. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 12.000,- Euro belegt.
2. Dem Verein Rot-Weiss Essen wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 4.000,- Euro für eigene präventive Maßnahmen gegen Rassismus und Diskriminierung zu verwenden. Der Verein Rot-Weiss Essen hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.06.2024 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein Rot-Weiss Essen.

### Gründe:

In Bezug auf die im Wesentlichen unstrittigen tatsächlichen Feststellungen, die rechtliche Bewertung dieser Vorfälle und die Sanktionszumessungsaspekte wird auf die zutreffenden Ausführungen des DFB-Kontrollausschusses in dem zu Grunde liegenden Strafantrag verwiesen. Dieser hat wegen der angeklagten Rufe von Essener Anhängern eine Geldstrafe von 12.000,- Euro beantragt.

Diesem Antrag hat der Verein Rot-Weiss Essen nicht zugestimmt, sich aber nur pauschal gegen die Strafzumessung gewandt. So sei die mögliche Strafmilderung zu gering ausfallen, zumal auch ganz von einer Bestrafung abgesehen werden könne.

Dieser Argumentation vermag das Sportgericht allerdings nicht zu folgen. Vielmehr muss der Strafantrag des Kontrollausschusses in Anbetracht der grundsätzlich zu verhängenden

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main

PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ullrich

SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007

T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE

Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★

OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016



Mindeststrafe von 18.000,-Euro bereits als sehr maßvoll erscheinen. Eine weitere Strafmilderung gemäß § 9 Nr. 4 der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung kann nicht in Betracht gezogen werden.

Zum einen stellt nach den Richtlinien für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren die effektive Täterermittlung eine der zentralen Pflichten des Vereins dar. Gleichwohl wurde nicht ein einziger Täter aus der betr. Personengruppe identifiziert. Zum anderen berücksichtigt die beantragte und verhängte Strafe im ausreichenden Verhältnis die bereits rechtskräftige Bestrafung des Gegners, dessen Anhänger die Vorfälle erst provoziert haben.

Hingegen konnte dem nachträglichen Antrag des Vereins Rot-Weiss Essen, einen Teil der Geldstrafe in eigene Maßnahmen investieren zu dürfen, nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts in Höhe von bis zu einem Drittel der verhängten Geldstrafe entsprochen werden, wobei von dieser Möglichkeit zielgerichtet für Maßnahmen gegen Rassismus und Diskriminierung Gebrauch zu machen ist.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

**Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht schriftlich beim DFB-Sportgericht, Kennedyallee 274, 60528 Frankfurt (Telefax 069/6788411), einzureichen.**

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
- Sportgericht -

gez. Georg Schierholz  
(Vorsitzender)



DEUTSCHER  
FUSSBALL-BUND

## **Deutscher Fußball-Bund – Kontrollausschuss**

An

1. Rot-Weiss Essen e.V.
2. Rechtsanwalt Daniel Schacht

11.12.2023

### ***Per E-Mail***

### **Meisterschaftsspiel der 3. Liga zwischen dem MSV Duisburg und Rot-Weiss Essen am 28.10.2023 in Duisburg**

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Der Verein Rot-Weiss Essen wird wegen eines diskriminierenden unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß §§ 1 Nr. 4., 9 Nrn. 2. und 3. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 12.000,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein Rot-Weiss Essen.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der DFB-Sicherheitsbeobachtung sowie die schriftliche Stellungnahme des anwaltlich vertretenen Vereins Rot-Weiss Essen.

### **Ergänzende Begründung:**

In der 68. Spielminute riefen zunächst Duisburger Anhänger „Zick Zack Zigeunerpack“ in die Richtung von Essener Anhängern. Nach Spielende wurde sodann aus einer Gruppe von ungefähr 50 Essener Anhängern heraus „Zick Zack Zigeunerpack“ in die Richtung von Anhängern des MSV Duisburg gerufen.

Derartige Rufe stellen einen Verstoß gegen § 9 Nr. 3. i. V. m. Nr. 2., Absatz 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB dar. Sie sind rassistisch und menschenverachtend und verstoßen in grober Weise gegen die Werteordnung des DFB und seiner Mitglieder. Aus diesen Gründen liegt zugleich ein Regelfall des besonderen verbandspolitischen Interesses an der Verfolgung der Taten im Sinne von § 13 der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung vor.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und



Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie vom Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Die Rufe stellen keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fall im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie). Soweit Anhänger eines Vereins bei einem Spiel gegen § 9 Nr. 2. Absatz 1 der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung verstoßen, sieht § 9 Nr. 3. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung Geldstrafen von 18.000,- Euro bis zu 150.000,- Euro und in schwerwiegenden Fällen zudem zusätzliche Sanktionen gegen den Verein, insbesondere die Austragung eines Spiels unter Ausschluss der Öffentlichkeit, die Aberkennung von Punkten oder den Ausschluss aus dem Wettbewerb, vor. Allerdings geht der DFB-Kontrollausschuss im summarischen Verfahren zugunsten des Vereins Rot-Weiss Essen davon aus, dass die Voraussetzungen der von § 9 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB vorgesehen Strafmilderungsmöglichkeit erfüllt sind. Hiernach kann die Strafe gemildert oder von einer Bestrafung abgesehen werden, wenn der Betroffene nachweist, dass ihn an dem Vorfall kein oder nur ein geringes Verschulden trifft oder anderweitige wichtige Gründe dies rechtfertigen. Der DFB-Kontrollausschuss berücksichtigt in diesem Zusammenhang zugunsten des Vereins Rot-Weiss Essen, dass es sich bei den Rufen aus dem Essener Zuschauerbereich um eine, wenn auch zeitlich deutlich verzögerte, Reaktion auf entsprechende Rufe von Anhängern der gegnerischen Mannschaft gehandelt hat. Da der Verein Rot-Weiss Essen die für ihn nicht oder nur schwer zu verhindernden Rufe zudem einräumt und verurteilt sowie einen Ausbau der Präventionsarbeit angekündigt hat, ist die beantragte Geldstrafe in Höhe von 12.000,- Euro **im summarischen Verfahren** noch vertretbar. Dabei weist der DFB-Kontrollausschuss darauf hin, dass der Verein Rot-Weiss Essen im Wiederholungsfall mit weitergehenden Sanktionen zu rechnen hat.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Montag, 18.12.2023, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
– Kontrollausschuss –